

## NACHRICHTEN

Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen – die neuen Strafvorschriften

# Korruption durch Kooperation?

Das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen von Juni 2016 sollte mit den neuen Strafvorschriften der §§ 299a und 299b StGB vor allem Lücken für bestechliche Vertragsärzte schließen. Die Vorschriften regeln aber weit mehr. So bleibt häufig unklar, welche über Jahre bestehenden Kooperationsformen im Pflege- und Medizinsektor strafbar sein könnten – und welche eben nicht.



Es ist umstritten, ob das kostenlose Verblistern strafbar ist.

Foto: Werner Krüper

Von Leon Steinbacher

Korruption bedeutet, vereinfacht ausgedrückt, dass der eine Geld „gibt“, ein anderer es „nimmt“ und dadurch ein Dritter „leer ausgeht“. Den Lehrbuchfall kennt jeder: Ein Bauunternehmer zahlt an einen Mitarbeiter der Stadt ein Schmiergeld, um den begehrten öffentlichen Auftrag an Land zu ziehen. Die neuen Straftatbestände gegen Korruption greifen dann, wenn die bestechliche Person, also der „Nehmer“, einem Heilberuf angehört.

Der Begriff ist weit zu verstehen: Staatlich geprüfte Pflegekräfte gehören jedenfalls dazu. Die §§ 299a und 299b greifen also im Pflegesektor grundsätzlich nur, wenn zumindest eine Person beteiligt ist, die einem Heilberuf in diesem Sinne angehört.

Die weitverbreitete Faustformel, wonach eine Korruptionsstrafbarkeit andernfalls gänzlich ausgeschlossen sei, ist jedoch sehr gewagt. Schließlich gibt es immer noch die Möglichkeit, bestimmte Geschäftspraktiken als „ganz normale“ Bestechung oder Bestechlichkeit nach den altbekannten allgemeinen Straftatbeständen einzuordnen. Bestechung und Bestechlichkeit sind natürlich unverändert strafbar.

Außerdem muss der „Nehmer“ einen Vorteil erhalten. Darunter versteht man jedwede, meist finanzielle, Besserstellung. Der „Geber“ wiederum muss auch etwas bekommen. Und hier arbeitet das Gesetz sehr genau. Damit es zu einer Strafbarkeit kommt, muss der „Nehmer“ den „Geber“ bei der Verordnung beziehungs-

weise dem Bezug von Arzneimitteln und anderen Hilfsmitteln oder bei der Zuführung von Patienten bevorzugen. Dies dürfte selbstredend der Fall sein, wenn ein Arzt bestimmte, vor allem großen Ertrag versprechende Patienten zu einer ganz bestimmten Apotheke schickt und dafür einen Geldbetrag erhält. Korruption tritt aber selten so offen zu Tage.

### Was bedeutet das für geplante Kooperationen?

Ein „Bestechungsgeld“ muss nicht an einem dunklen Ort in einer Aktentasche übergeben werden. Es kann auf verschiedenste Weise gewährt werden, etwa in Gestalt von überzogenen Vortragshonoraren, Mietrabatten oder Beraterverträgen ohne echte Be-

ratungsleistungen. Nun lebt aber das tägliche Miteinander im Gesundheitswesen von der Zusammenarbeit und bringt vielfältige Kooperationsformen zwischen den unterschiedlichsten Leistungserbringern hervor. Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste kooperieren seit langem mit Apotheken, Ärzten, Krankenhäusern oder auch Herstellern und Händlern von Sanitätsprodukten. Dabei werden vielfach vertragliche Vereinbarungen getroffen, die mitunter wirtschaftlich für beide Vertragspartner vorteilhaft sind und auch sein sollen.

Deswegen muss noch ein negatives Element dazukommen um überhaupt von einem strafbaren Verhalten sprechen zu können: Die Bevorzugung muss unlauter, sprich unfair sein. Juristen nennen das eine „Unrechtsvereinbarung“. Sie liegt aber nur dann vor, wenn Wettbewerbsregeln durch das jeweilige Kooperationsmodell umgangen werden. Im pflegerischen Bereich sind dabei vor allem zwei Formen der Zusammenarbeit relevant: Zum einen der Heimversorgungsvertrag zwischen stationärer Einrichtung und Apotheke, zum anderen Beraterverträge zwischen außerklinischen Intensivpflegeeinrichtungen und Ärzten.

**Beispiel „Verblistern“:** Im Rahmen eines Heimversorgungsvertrages beliefert eine Apotheke die Pflegeeinrichtung regelmäßig mit den Arzneimitteln für die Bewohner. Häufig wird dabei als Zusatzservice vereinbart, dass die Apotheke die Medikamente individuell für jeden Bewohner stellt und verpackt. Dieses Verblistern erfolgt oftmals gratis. Die Einrichtung erspart sich hierdurch jede Menge Arbeit. Die beliefernde Apotheke kann wiederum auf ein gut planbares Geschäft hoffen. Es ist umstritten, ob das kostenlose Verblistern strafbar ist. Dafür könnte spre-

chen, dass die eigenständige Leistung des Verblisterns womöglich gar nicht kostenlos erfolgen dürfte. Gegenargument: Vertragsparteien muss es im Wettbewerb freistehen dürfen, auch kostenlose Dienstleistung zu vereinbaren.

**Beispiel „Ärztliche Beratung von Intensivpflegediensten“:** Intensivpflegedienste haben häufig Schwierigkeiten, die notwendige spezielle ärztliche Versorgung ihrer alleine oder in Wohngemeinschaften lebenden Klienten kontinuierlich zu gewährleisten. Manche schließen deshalb Beraterverträge mit Fachärzten ab. Auch hier können Fallstricke lauern. Problematisch kann es dann werden, wenn die Beratung nur der Deckmantel für zusätzliche Hausbesuche

## Serie Strafrecht

1. Hauptziel: Anklage vermeiden
2. Zwangsmedikation
3. **Korruption im Gesundheitswesen**
4. Annahme von Geschenken
5. Berufrechtliche Folgen
6. Tötungsdelikte

oder andere ärztliche Leistungen ist, welche bereits von den gesetzlichen Honoraren abgedeckt sind. Ein Beratervertrag darf auch nicht den Eindruck erwecken, dass damit letztlich der Arzt eine versteckte Provision dafür erhält, dem Dienst die lukrativen Intensivpflegepatienten explizit zu vermitteln.

### Wie können Sie sich vor strafrechtlichen Vorwürfen schützen?

Abstrakte Ratschläge zu erteilen, nach denen sich die Akteure der Branche richten können, wäre sicherlich sehr willkommen, würde aber letztlich nur eine unter Umständen trügerische, falsche Sicherheit vermitteln. Denn es lässt sich aufgrund der komplexen Rechtslage schlichtweg nicht pauschal sagen, ob und wann ein Kooperationsvertrag strafrechtlich unbedenklich ist oder nicht. Das kann im Einzelfall sehr schwer zu beurteilen sein. Hinzu kommt, dass auch die Ermittlungsbehörden, mit eher seltenen Ausnahmen, wenige bis gar keine Kenntnisse über die Geschäftspraktiken und Notwendigkeiten innerhalb der Gesundheits- und Sozialwirtschaft haben. In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wird es daher immer auf die konkrete Ausgestaltung eines Vertrages ankommen.

■ Der Autor ist Rechtsanwalt und Diplom-Politologe. Er arbeitet in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischniewski und befasst sich vor allem mit den Vorwürfen des Abrechnungsbetruges, der Korruption im Gesundheitswesen und Pflegefehlern.

Ann Marini, stellvertretende Pressesprecherin des GKV-Spitzenverbandes

## // Gesetzlicher Schutz für Hinweisgeber ist wichtig //

Interview: Kerstin Hamann

**Der Gesetzgeber hat dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) Ende 2016 mehr Kontrollbefugnisse gegeben. Zudem wurden durch das Anti-Korruptionsgesetz neue Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen in das Strafbuch eingeführt. Doch Abrechnungsbetrug und Korruption im Gesundheitswesen scheinen nicht eindämmbar zu sein. Experten schätzen, dass aktuell durch Betrug allein in der ambulanten Pflege rund zwei Milliarden Euro jährlich verloren gehen. Besteht weitergehender gesetzlicher Regelungsbedarf?**

Fehlverhalten im Gesundheitswesen untergräbt das Vertrauen der Patientinnen und Patienten in Ärzte, Kliniken und andere Heilberufe und schadet damit allen ehrlichen Menschen in unserem Gesundheitswesen. Deshalb ist es wichtig, dass Fehlverhalten aufgedeckt und entsprechend sanktioniert, wenn notwendig auch angemessen bestraft wird. Damit dies zukünftig noch bes-

ser gelingt fordern wir, dass alle Bundesländer Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Bekämpfung von Vermögensstraftaten und Korruption im Gesundheitswesen einrichten.

Bisher haben lediglich Schleswig-Holstein, Bayern, Hessen und Thüringen entsprechend spezialisierte Strafverfolgungsbehörden geschaffen. Wenn man bedenkt, dass allein im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung 72 Millionen Menschen von 140 000 niedergelassenen Ärzten und rund 2 000 Krankenhäusern behandelt werden, wobei über 30 Milliarden Euro allein für verschreibungspflichtige Medikamente ausgegeben werden, kann man sich vorstellen, wie groß der Anreiz für einige sein kann, kriminell zu werden. Deshalb ist es unverständlich, dass es in zwölf von 16 Bundesländern bis heute keine entsprechend spezialisierten Staatsanwaltschaften gibt.

### Wie wird Korruption überhaupt aufgedeckt?

Um Fehlverhalten, Abrechnungsbetrug und Korruption überhaupt aufdecken zu können, sind

häufig Hinweise von Insidern ausschlaggebend. Der Fall des Bottroper Apothekers (Anm. der Red: Ein Apotheker ist wegen manipulierter Krebsmedikamente zu zwölf Jahren Haft verurteilt worden.) wäre ohne den Mut seiner Mitarbeiterinnen möglicherweise nie aufgedeckt worden. Sie haben sich an die Ermittlungsbehörden gewendet und berichtet, dass die Zutaten für tausende Chemotherapien gestreckt und gepanscht wurden. Solche Beispiele ließen sich viele finden. Deshalb halten wir den gesetzlichen Schutz von Hinweisgebern für so wichtig. Wer durch die gesetzlich ausdrücklich geregelte Hinweismöglichkeit an die Fehlverhaltensbekämpfungsstellen bei den gesetzlichen Krankenkassen hilft, eine Straftat aufzudecken, muss gleichzeitig auch davor geschützt werden, arbeitsrechtliche Konsequenzen tragen zu müssen. Hier brauchen wir auch in der Bundesrepublik endlich einen gesetzlichen Hinweisgeberschutz. Damit würden mehr Menschen sich trauen, auf Fehlverhalten, Betrug und Korruption hinzuweisen, weil sie nicht mehr fürchten müssen, ihren Job zu verlieren.